

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Mai 2024

Nr. 2024/702

Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrages für den freiwilligen kommunalen Musikschulunterricht im Jahr 2025

1. Erwägungen

Die Staatsbeiträge für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht werden in Form einer indexierten Musikpauschale pro Fachbelegung (Bruttopauschale) an den Lohn der Lehrpersonen angerechnet (§ 97 Absatz 1 des Volksschulgesetzes [VSG] vom 26.01.2022¹⁾). In den Lohnkosten wird eine administrative Aufwandpauschale (Leitungspauschale) berücksichtigt. Der Regierungsrat legt jährlich die Höhe der Musikschulpauschale fest (§ 97 Absatz 2 VSG). Die Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrags für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht für das Jahr 2025 entsprechen den von uns am 4. Juli 2023 mit RRB Nr. 2023/1139 beschlossenen Bruttopauschalen für das Jahr 2024, bereinigt um die von uns am 5. Dezember 2023 mit RRB 2013/2016 festgesetzte Teuerung von 2 %. Der Kanton entrichtet den vom Kantonsrat festgesetzten Beitragsprozentsatz gemäss § 95 Absatz 2 VSG (§ 42 Abs. 2 der Volksschulverordnung [VSV] vom 5.9.2022²⁾). Die Abrechnung erfolgt gemäss § 98 VSG und § 40 VSV (§ 42 Abs. 3 VSV).

Sollte in den GAV-Lohnverhandlungen per 1. Januar 2025 eine Teuerungszulage ausgehandelt werden, wirkt sich diese auf die Bruttopauschalen aus. Die indexierten Bruttopauschalen werden entsprechend verändert. Damit kein weiterer Beschluss erforderlich ist, soll das Volksschulamt ermächtigt werden, die Teuerung bei den Bruttopauschalen zu berücksichtigen und die der Teuerung angepassten Bruttopauschalen zu publizieren.

2. Beschluss

Gestützt auf § 97 Absatz 2 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022³⁾:

- 2.1 Die Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrags Musikschule im Jahr 2025 werden gemäss Beilage festgesetzt.

¹⁾ BGS 413.111.
²⁾ BGS 413.121.1.
³⁾ BGS 413.111.

- 2.2 Sollte sich aufgrund der GAV-Lohnverhandlungen eine Teuerungszulage für das Jahr 2025 ergeben, werden die Bruttopauschalen der Teuerung angepasst. Das Volksschulamt wird ermächtigt, die der Teuerung angepassten Bruttopauschalen zu publizieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Bruttopauschalen für die Berechnung des Staatsbeitrags an den freiwilligen kommunalen Musikunterricht 2025

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, IS

Volksschulamt (7) Wa, AK, ban, jae, uk, cjo, rb

Amt für Kultur und Sport (2)

Amt für Gemeinden (2)

Staatskanzlei

Gemeindepräsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (107, Versand durch Staatskanzlei)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Bolacker 9, Postfach 217
4564 Obergerlafingen

Solothurner Musikschulen (SoM), Sandmatten 188, 4618 Boningen

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn